

Österreichischer Verband
der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
(Dachverband)
1010 Wien I, Dr. Karl Renner-Ring 1

Wien, 30. April 1986

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Z'	ZP - GE'9 96
Datum:	5. MAI 1986
Verteilt:	7. MAI 1986 <i>hpa</i>

hpa

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden (Zl. 12.661/6-III/2/85); Stellungnahme

Im Sinne des Schreibens des BMUKS vom 6. März 1986 werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Dachverbandes übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i.A.

Beilagen

[Handwritten Signature]
(Reg.R. Alfred Valentin, Sekretär)

Österreichischer Verband
der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen
(Dachverband)
1010 Wien I, Dr. Karl Renner-Ring 1

Wien, 30. April 1986

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Schulpflichtgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden (Zl. 12.661/6-III/2/85);
Stellungnahme

Der Vorstand des Dachverbandes hat es in seiner Sitzung vom 26. April 1986 begrüßt, daß mit dem o.a. Gesetzentwürfen die Lücke in der Ausbildungszeit eines Lehrlings infolge Betriebsauflassung auf humane Weise geschlossen wird. Der erfolgreiche Abschluß einer Berufsschule könnte somit auch einen Lehrabschluß ermöglichen, wenn die restliche Lehrzeit erlassen wird. Zu klären wäre allerdings noch, ob auch das Recht auf Unterbringung bei lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen gegeben ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
i.A.

(Reg.R. Alfred Valentin, Sekretär)